

Satzung des International Women* Space e.V.

Fassung vom 06.03.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: International Women* Space e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge und Vertriebene
- die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Hilfe für Menschen die auf Grund ihre geschlechtlichen Identität oder ihre geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- die Förderung der Gleichberechtigung Frauen und Männer

Der Verein setzt sich für die Integration vor allem von Migrant*innen und geflüchteter Frauen unterschiedlichster Herkunft ein. Ziel ist es, diese darin zu unterstützen, dass sie sich selbst organisieren, ihre Lebensrealität verbessern, in der Gesellschaft Öffentlichkeit für ihre Situation schaffen und sich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichberechtigt einbringen. Dazu sollen spezifische Bildungsangebote entwickelt und umgesetzt werden.

Im Austausch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen sollen auch die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft angesprochen werden, indem diese Bildungs- und

Informationsangebote zur Situation geflüchteter Frauen und Migrant*innen sowie zu geschlechtsspezifischen Fluchthintergründen erhalten.
Ziel ist es, ein auf Anerkennung und Respekt gründendes gleichberechtigtes Miteinander zu befördern.

§ 2 (3) Diese Satzungszwecke werden auf folgende Weise verwirklicht

- Organisation von Workshops und anderen Qualifizierungsformaten für geflüchtete Frauen und Migrant*innen und queere Menschen mit und ohne Fluchterfahrung
- Organisation von Seminaren und Informationsveranstaltungen für Angehörige der Mehrheitsgesellschaft
- Initiierung und Durchführung interkultureller Treffen, Austausche und Begegnungen von Migrant*innen und geflüchteten Frauen und queeren Menschen mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen insbesondere aus der Mehrheitsgesellschaft
- Organisation spezifischer Bildungs- und Informationsangebote für geflüchtete Frauen und queere Menschen, sowie Migrant*innen aus einer feministischen Perspektive, um diese zu empowern und zu stärken
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung mit anderen feministischen Akteur*innen in der Gesellschaft
- Organisation von Vorträgen, Konferenzen und Veranstaltungen zur breiten gesellschaftlichen Information über die Situation geflüchteter Frauen und queeren Menschen in Deutschland
- Dokumentation und Verbreitung der Inhalte durchgeführter Veranstaltungen und Bildungsangebote durch Publikationen, auf Webseiten sowie über audiovisuelle Medien für alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen zur Initiierung gesellschaftlicher Diskurse aus feministischer Perspektive

(4) Der Verein kann über Berlin hinaus tätig werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein arbeitet solidarisch mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung

des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person ab 14 Jahren werden. Voraussetzung ist, dass sie sich mit den Zielen des International Women* Space in grundlegender Übereinstimmung befindet und einen Vereinsbeitrag entrichtet.

- Der Antrag auf Vereinsbeitritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- Die Entscheidung über die Aufnahme als Vereinsmitglied trifft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnisnahme des Antrages. Die Entscheidung wird der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Für diesen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Antragsteller*in muss zur Entscheidung über ihren Antrag persönlich anwesend sein.

(2) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss, Beitragspflichtverletzung oder Tod.

- Der Austritt bedarf einer formlosen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Ein Ausschluss ist bei vereinsschädigendem Verhalten möglich. Der Ausschluss wird wirksam, wenn bei der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.
- Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt automatisch, wenn das Vereinsmitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- die Räume des International Women* Space für Veranstaltungen, Gesprächsrunden und als Treffpunkt zu nutzen
- ihre Gedanken und Vorstellungen zur Arbeit des Vereins einzubringen und deren Erörterung in der Mitgliederversammlung zu beantragen.

(2) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht

- einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten

- den Verein entsprechend ihrer persönlichen Möglichkeiten zu unterstützen und
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann sie vom Vorstand oder auf Verlangen von 40% der Vereinsmitglieder durch den Vorstand zur Klärung anstehender Fragen einberufen werden.

(3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder elektronisch an die zuletzt angegebene Adresse oder Emailadresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden, in diesen Fällen reicht eine Einladung per Email.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Vereinsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch andere Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jedes bevollmächtigte, anwesende Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu beiden Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zugleich einladen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die gleichberechtigt handeln. Nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können auch während des Geschäftsjahres ab- bzw. neu gewählt

werden. Alle Entscheidungen über die personelle Besetzung des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gefasst und bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ab dem 3. Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreicht.

(3) Der Vorstand organisiert und koordiniert die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.

(4) Entscheidungen müssen immer von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller eingetragenen Vereinsmitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Projekt "Women in Exile e.V." Vereinsregister Nr!, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.